

# **Bekanntmachung**

Inkrafttreten der Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch ehem. Granehotel und Dr.-Lienke-Weg im Stadtteil Astfeld

Der Rat der Stadt Langelsheim hat in seiner Sitzung am 19.03.2015 die Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch ehem. Granehotel und Dr.-Lienke-Weg im Stadtteil Astfeld gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch sowie der §§ 10 und 58 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen. Der Beschluss der Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch ehem. Granehotel und Dr.-Lienke-Weg im Stadtteil Astfeld wird hiermit gemäß § 35 Abs. 6 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Die im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung liegenden Grundstücke sollen ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden. Nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch kann die Gemeinde für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Voraussetzung für eine solche Satzung wäre, dass sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist, keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung umweltbedeutsamer Belange bestehen. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. In der Satzung werden weiterhin entsprechend § 35 Abs. 6 Satz 3 Baugesetzbuch nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben getroffen.

Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch ehem. Granehotel und Dr.-Lienke-Weg im Stadtteil Astfeld liegt im Stadtteil Astfeld und beinhaltet die Grundstücke Dr.-Lienke-Weg 1-9, Zur Granetalsperre 6 und Zur Granetalsperre 9. Der Geltungsbereich besteht aus Teilflächen der Flurstücke Flurstücke 11/6, 11/14, 11/25, 157/37 und 475/24 sowie den Flurstücken 11/15 bis 11/24, Flur 4 und Flur 8, Gemarkung Astfeld. Der Geltungsbereich ist zudem im zugehörigen Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Die Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch ehem. Granehotel und Dr.-Lienke-Weg im Stadtteil Astfeld und die dazugehörige Begründung werden ab sofort im Rathaus der Stadt Langelsheim, Bauamt, Zimmer 303, Harzstr. 8, 38685 Langelsheim, zu den nachstehend genannten Zeiten zu jedermanns Einsicht bereit gehalten:

montags und mittwochs	von 7.00 - 12.30 Uhr und von 13.30 - 14.45 Uhr;
dienstags und donnerstags	von 7.00 - 12.30 Uhr und von 13.30 - 17.00 Uhr;
freitags von	von 7.00 - 12.15 Uhr.

Über den Inhalt der Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch ehem. Granehotel und Dr.-Lienke-Weg im Stadtteil Astfeld wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch ehem. Granehotel und Dr.-Lienke-Weg im Stadtteil Astfeld tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 35 Abs. 6 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, Seite 1748), in Kraft.

Hinweise:

1. Hinweis auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorbezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Langelsheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.



Ingo Menze

Anlage  
1 Übersichtsplan



www.lgln.niedersachsen.de



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2014 LGLN



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch ehem. Granehotel und Dr.-Lienke-Weg im Stadtteil Astfeld